

**Bildung der Senate und Verteilung der Geschäfte
ab 1. Februar 2019 bis 31. Dezember 2019**

A. Senate

Senat I

<u>Vorsitzende:</u>	Dr. Helga LUCZENSKY
<u>Stellvertreter:</u>	MR Mag. Oliver HENHAPEL
<u>1. Mitglied:</u>	HR Mag. Erwin WOLFSLEHNER
<u>Ersatzmitglied:</u>	1. MR Dr. Andrea MANHART 2. MR Dr. Heinz WITTMANN
<u>2. Mitglied:</u>	FOInsp. Eva KNÖBL
<u>Ersatzmitglied:</u>	1. ADir. Christine NAVACCHI 2. ADir. Renate DOMNANICH

Senat II

<u>Vorsitzender:</u>	MR Mag. Oliver HENHAPEL
<u>Stellvertreterin:</u>	Dr. Helga LUCZENSKY
<u>1. Mitglied:</u>	MR Mag. Dr. Helmut SCHNITZER
<u>Ersatzmitglied:</u>	1. MR Dr. Andrea MANHART 2. HR Mag. Erwin WOLFSLEHNER
<u>2. Mitglied:</u>	OR Mag. Johann NIMMRICHTER
<u>Ersatzmitglied:</u>	1. FOI Christian ZISTLER 2. FOI Manfred ZWICKL

Senat III

<u>Vorsitzende:</u>	Dr. Helga LUCZENSKY
<u>Stellvertreter:</u>	MR Mag. Oliver HENHAPEL
<u>1. Mitglied:</u>	MR Dr. Heinz WITTMANN
<u>Ersatzmitglied:</u>	1. HR Mag. Erwin WOLFSLEHNER 2. MR Mag. Dr. Helmut SCHNITZER

Für die aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, aus dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für Familie und Jugend übernommen Beamten/Beamtinnen:

2. Mitglied: ADir HR Wolfgang FÜRNWEGER
Ersatzmitglied: ADir RegR Harald SCHIMEL

Für die aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl Nr. 164/2017, aus dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen übernommen Beamten/Beamtinnen

2. Mitglied: ADir RegR Johann PAUXBERGER
Ersatzmitglied: ADir RegR Gerhard SEIER

Für die sonstigen Beamten/Beamtinnen:

2. Mitglied: ADir Christine NAVACCHI
Ersatzmitglied: 1. FOInsp. Eva KNÖBL
2. ADir Gabriele HAUNOLD

Schriftführer: Die Schriftführerin/der Schriftführer wird von der Vorsitzenden dem jeweiligen Senat anlassbezogen zugewiesen.

B. Geschäftsverteilung

Die Geschäfte werden auf die einzelnen Senate wie folgt verteilt:

1. Für die Beamten/Beamtinnen der Sektionen I und IV des Bundeskanzleramtes, des Österreichischen Staatsarchivs, der KommAustria, des Amtes des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und aller sonstigen Beamten/Beamtinnen des Ressortbereiches, die keinem anderem Senat ausdrücklich zugewiesen sind, ist der Senat I zuständig.
2. Für die Beamten/Beamtinnen der Sektion II des Bundeskanzleramtes, der Gleichbehandlungsanwaltschaft, des Bundesdenkmalamtes, des Amtes der Österreichischen Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek, des Amtes der Bundestheater und der Hofmusikkapelle ist der Senat II zuständig.
3. Für die Beamten/Beamtinnen der Sektionen III und V des Bundeskanzleramtes ist der Senat III zuständig. Der Senat III ist weiters für alle aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 11/2014, aus dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für Familie und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen übernommenen Beamten/Beamtinnen zuständig, auch wenn diese zum Zeitpunkt der Begehung (Vollendung) der vorgeworfenen Dienstpflichtverletzung einer unter Ziffer 1 oder 2 angeführten Organisationseinheit angehören.

Die Zuständigkeit der einzelnen Senate richtet sich danach, welcher Organisationseinheit der Beamte/die Beamtin zum Zeitpunkt der Begehung (*Vollendung*) der vorgeworfenen Dienstpflichtverletzung, die Gegenstand einer Entscheidung der Disziplinarkommission sein soll, angehört hat. Wird dem Beamten/der Beamtin vorgeworfen, mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen zu haben, so richtet sich die Zuständigkeit nach der ältesten vorgeworfenen Dienstpflichtverletzung. Ein auf diese Weise zuständiger Senat ist - unabhängig von einer allfälligen Änderung in der Zugehörigkeit des Beamten/der Beamtin zu einer Organisationseinheit - für alle, somit auch für neu anhängige, ein und denselben Beamten/dieselbe Beamtin betreffenden Geschäftsstücke zuständig, bis alle rechtskräftig erledigt worden sind.

Haben sich an einer disziplinar zu verfolgenden Handlung mehrere Beamte/Beamtinnen beteiligt oder ergeben sich aus mehreren Handlungen, bei denen ein Sachzusammenhang gegeben ist, disziplinäre Verantwortlichkeiten mehrerer Beamter/Beamtinnen, ist für alle eingehenden Geschäftsstücke in diesem Zusammenhang jener Senat zuständig, der für das zuerst eingelangte Geschäftsstück zuständig ist.

Für Geschäftsstücke, welche einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum Gegenstand haben, ist der ursprünglich mit derselben Sache schon betraut gewesene Senat zuständig.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsverteilung anhängige Verfahren sind von den bisher zuständigen Senaten fortzuführen.

C. Amtsstunden/Parteienverkehr

Gemäß § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 gelten für die Disziplinarkommission

- a. Amtsstunden (*schriftliche Anbringen werden entgegengenommen und Empfangsgeräte empfangsbereit gehalten*): Montag bis Freitag (*werktags*) von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr;
- b. Parteienverkehrszeiten: nach Vereinbarung mit dem für die Angelegenheit zuständigen Senat der Disziplinarkommission.

Die Vorsitzende

Dr. Helga LUCZENSKY